

Förderung für BIOMASSEHEIZANLAGEN
(Hackgut-, Pellets- und Scheitholzanlagen)
für Privathaushalte und Landwirte
ab 1. Jänner 2019 befristet bis 31. Dezember 2020

Förderziel:

Schaffung von Einrichtungen und Anlagen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger, Erneuerung von zumindest 10 Jahre alten Heizkesseln oder Wärmeerzeugern sowie die Umstellung von fossilen auf biogene Brennstoffe.

Fördergegenstand:

Einbau von Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen (einschließlich landwirtschaftlicher Kleinpelletieranlagen und solarer Hackguttrocknungssysteme). Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe. Einbau von stromerzeugenden Biomasseheizanlagen.

Fördervoraussetzungen:

Für Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen muss eine Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle vorliegen.

Bei den Scheitholzanlagen muss es sich um einen Spezialholzkessel handeln. Universalkessel werden nicht in die Förderung einbezogen.

Bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen muss ein Mindestkesselwirkungsgrad von 90% gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erreicht werden.

	CO [Kohlenmonoxid] Mg/MJ	Org. C Mg/MJ	NOx [Stickoxide] Mg/MJ	Staub Mg/MJ
Pelletsheizung	45	3	100	15
Hackgutheizung	120	4	100	25
Scheitholzheizung	180	15	100	20

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen (Energie-Effizienz-Index [EEI] kleiner/gleich 0,23).

Die Antragstellung muss bis spätestens 18 Monate (Eingangsstempel der Förderstelle) nach Anfall der Kosten (Datum der Rechnung) erfolgen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2020. Die einschlägigen baubehördlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes sind einzuhalten.

Förderbar sind generell nur jene Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden. Werden hingegen fossile Energieträger für Zusatzheizungen eingesetzt, so ist keine Förderung möglich. Darüber hinaus können in Wohnräumen befindliche Pellets- bzw. Einzelöfen in die Landesförderung einbezogen werden, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt.

Gebrauchte Anlagen sowie bauliche Maßnahmen (Heizhaus, Kamin ...) sind nicht förderbar!

Es müssen förderbare Kosten in der Höhe von mind. 4.400,00 Euro netto vorliegen.

Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen bei Mietkauf-Reihenhäusern beträgt die Förderintensität 25 % und die Beihilfenobergrenze kann je nach Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungswerbern angehoben werden.

Förderungsart und –ausmaß:

Pellets- und Hackgutheizungen:

Förderung Neuanlage/Erneuerung: € 1.400,00

Förderung Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pellets- oder Hackgutheizung: € 2.900,00

Scheitholzheizung:

Förderung Neuanlage/Erneuerung: € 1.200,00

Förderung Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Scheitholzheizung € 1.700,00

Landwirtschaftliche Hackgutheizung:

Förderwerber: Natürliche Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung führen.

Förderung Neuanlage/Erneuerung (Eine Neuanlage ist nur dann gegeben, wenn bisher noch keine Biomasseheizanlage bestanden hat!): € 2.700,00

Förderung Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine landwirtschaftliche Hackgutheizung: € 3.200,00

Förderung für solare Hackguttrocknungsanlagen und Kleinpelletieranlagen (mit überbetrieblicher Nutzung): 20 %, max. € 2.700,00

Wenn im Zuge der Umstellung von fossilen Energieträgern auf biogene Brennstoffe eine ordnungsgemäße Entfernung bzw. Entsorgung (Vorlage einer Rechnung durch ein befugtes Unternehmen) eines ortsfesten Tanks nachgewiesen wird, kann ein Bonus in der Höhe bis zu maximal 1.000 Euro auf den bestehenden Sockelbetrag aufgeschlagen werden.

Dieser Bonus dient zur Abdeckung der Nettoentsorgungskosten für die ordnungsgemäße Entsorgung eines Tanks für fossile Brennstoffe durch ein befugtes Unternehmen und ist mit maximal 1.000 Euro begrenzt.

Biomasseheizungen	Neuanlage/ Erneuerung	Umstellung von fossil auf Ökoenergie	Förder- grenze	Sonst. An- forderungen
		Bonus Tankentsorgung		
Pellets- /Hackgutheizung	1.400	2.900	max. 50 %	Typenprüfung Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) Mindestwirkungsgrad
		1.000	max. 100 %	
Scheitholzheizung	1.200	1.700	max. 50 %	
		1.000	max. 100 %	
Landwirtschaftliche Hackgutheizung	2.700	3.200	max. 50 %	
		1.000	max. 100 %	

Zuschlag/Bonus-Förderung für den PRIVATEN Förderbereich (ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe) zu den Sockelbeträgen:

Biomasse-Stirling-Heisanlagen:

5.000,- Erhöhungsbeitrag für stromerzeugende Biomasse-Stirling-Heisanlagen

Voraussetzung: Der Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für die Dauer von zumindest 5 Jahren.

Abwicklung/Antragstellung:

Der Antrag ist mittels Formular A6 an die Abteilung Land- und Forstwirtschaft zu richten.

Die adaptierte Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft und ist befristet (vollständiger Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen) bis 31. Dezember 2020.

Es können nur all jene Investitionen (Rechnungsdatum) die in diesem Zeitraum anfallen in die neue Förderung einbezogen werden.

Die Antragstellung (Datum des Eingangsstempels bei der Förderstelle) muss innerhalb von 18 Monaten nach der Rechnungslegung (Datum der Hauptrechnung) erfolgen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2020.

Projektbezogene Nachweise/Rechnungen, die nach erfolgter Beihilfenauszahlung eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden!

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Bahnhofplatz 1 -Lageplan

4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-115 01

Fax (+43 732) 77 20-21 17 98

E-Mail fw.Post@ooe.gv.at